

Herausgeber und verantw. Redakteur Franz Mischeu.

28. Jahrgang, Wien, Dienstag, den 31. Jänner 1922.

Änderung der Preisgrenzen bei der Luxuswarenabgabe. Der Stadtsenat hat heute die Preisgrenzen nach dem Luxuswarenabgabegesetz mit Giltigkeit vom 1. Februar an bei nachstehenden Gegenständen geändert; hier-nach gelten als Luxuswaren: Taschenuhren über 20.000 K, Kunstwerke über 5000 K, Lorgnonn über 5000 K, Spielsachen über 5000 K, Zucker-waren über 1700 K, Rum über 1400 K, Grabkränze über 1500 K, Grabbukett über 500 K, Grabsteine über 50.000 K, Haarwässer über 500 K, Brillan-tine über 300 K, Hautpflegemittel über 200 K, Toiletteseife über 400 K, Seidenstoffe über 10.000 K, Regenschirme über 10.000 K, Stöcke über 1200 K, Herrnhüte über 9000 K, Damenhüte über 12.000 K, Hutformen über 8000 K, Hutgirlanden über 1500 K, künstlicher Grabschmuck über 2000 K, Krawatten über 2200 K, Rahmen über 5000 K, Hänge- und Stah-uhren über 30.000 K, Beleuchtungsartikel über 10.000 K, Tapeten über 1500 K, bei Klavieren werden künftig die ersten 40.000 K ohne Rück-sicht auf den Preis des Instrumentes als abgabefrei behandelt, bei allen anderen Instrumenten die ersten 4000 K, bei Pfandposten sind die ersten 20.000 K abgabefrei.

Die Behandlung der Lebensmittelzuschüsse für die Bemessung der Fürsor-gebungsabgabe. Die nach § 5 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1921 (abbau-gesetz) auszahlenden Lohn- und Gehaltszuschüsse für Personen in einem arbeitsverhältnis gebühren dem Arbeits- (Dienst-) nehmer auf Grund ihres Arbeits- (Dienst-) verhältnisses und sind daher nach § 3 des Fürsorgeabgabengesetzes dieser Abgabe zu unterziehen. In die Be-messungsgrundlage sind daher einzubeziehen: Die Zuschüsse für die Dienstnehmer und die Zuschüsse für die nicht erwerbstätigen Frauen (Lebensgefährtinnen, Wirtschaftsführerinnen) der Dienstnehmer in dem tatsächlich an dem Arbeits- (Dienst-) nehmer ausbezahlten Betrage. Bei den nach dem Abbaugesetz zu leistenden Kinderzuschüssen handelt es sich um eine Art Sozialversicherungseinrichtung und sind daher die Kinderzuschüsse als abgabefrei zu behandeln.

Beteiligung der Gemeinde Wien an der Ankerbrotfabrik Mendl. Finanzaus-schuss und Stadtsenat haben einer Vorlage ihre Zustimmung erteilt, wo-nach die Gemeinde an der Ankerbrotfabrik Mendl, deren Umwandlung in eine aktiengesellschaft sich gegenwärtig vollzieht, Interesse nimmt. Die Gemeinde erwirbt 30.000 Stück Aktien und wird dadurch Mitbesitzerin eines Zwanzigstels des Unternehmens. Gleichzeitig werden abmachungen getroffen, denen zufolge der Gemeinde Wien bei der nächsten Kapital- vermehrung eine Vergrößerung dieser Quote zugesichert ist.

Stellenbesetzung. Anlässlich der Wiedereröffnung der städtischen Granitbrücke in Mauthausen gelangt die Werkleiterstelle zur Be-setzung. Nähere Bestimmungen im Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 8 vom 28. Jänner 1922.

Die Verpflegungsgebühr und die besonderen Gebühren in den Krankenanstalten Der Stadtsenat als Landesregierung hat die Verpflegungsgebühr in sämtli-chen Spitälern Wiens ab 6. Feber mit 1000 Kronen pro Tag festgesetzt. Auch dieser Betrag reicht natürlich nicht hin, die wirklichen Ausga-ben zu decken. Es wird also das Betriebsdefizit der Spitäler noch im-mer anderweitig gedeckt werden müssen. - auch die ^{besonderen} Gebühren für Sach-aufwand und Aerztehonorare bei den sogenannten Klassenpatienten der Fondsanstalten wurden vom Stadtsenat genehmigt. Der Magistrat hat gleichzeitig einen Erlass unterbreitet, welcher sich mit der Regelung der Besonderheiten beschäftigt. Die ~~max~~ Zahl der für diese Patienten zur Verfügung stehenden Betten darf 6 % des Gesamtbelages nicht über-schreiten. Eine Reservierung auch dieser Betten für Klassenpatienten ist verboten.

Wien, Dienstag, den 31. Jänner 1922 - Abendausgabe. 1/2 11 Uhr.

Die Ausscheidung von Büchern aus den Schülerbibliotheken. Der Bezirksschulrat hat in seiner heutigen Vollversammlung nachfolgende sätzliche Feststellung beschlossen: In der letzten Zeit wurde von der kirchlichen Presse ein Beschluss der II. Fachsektion des Bezirksschulrates betreffend die Ausscheidung ungeeigneter Bücher aus den Schülerbibliotheken zum Gegenstand unerhörter Angriffe gemacht. Man scheute sich dabei nicht, mit unglaublichen Verdächtigungen und Verdrehungen von Tatsachen zu arbeiten, ja man verstieg sich selbst zu bewussten Unwahrheiten und versuchte in den Kreisen der Eltern Verwirrung und Mißtrauen gegen schulbehördliche Verfügungen zu erzeugen. Der Wiener Bezirksschulrat ergreift die erste Gelegenheit, um in seiner Vollsitzung zum Ausdruck zu bringen, dass der Beschluss betreffend die Reinigung der Schülerbibliotheken von ungeeigneten Jugendschriften aus rein erzieherischen Gründen gefasst wurde und er sich dabei in voller Uebereinstimmung mit dem Urteil aller richtunggebenden Fachleute auf diesem Gebiet ohne Unterscheid der Parteistellung wisse. In der Republik ist kein Platz für ausgesprochen monarchistische Tendenzschriften, in einem modernen Schulbetrieb kein Platz für eigens konstruierte, lebensfremde, äussliche Jugendliteratur, die den Geschmack verbildet und das ernsteste Hemmnis für das Verständnis ernster Kunstwerke bildet. Der Bezirksschulrat wird sich durch politische Wühlerei bei der Durchführung seiner ihm vom Gesetz gestellten Aufgabe, bei der Auswahl der Lektüre für die Schuljugend seine pflichtgemässe Obsorge auszuüben und die Schülerbibliotheken in modernem Geiste auszugestalten, in keiner Weise stören lassen. Er ist dabei überzeugt, dass die gesamte Elternschaft bei ruhiger Ueberlegung und unparteiischer Beurteilung der Verfügung des Bezirksschulrates, die nur vom Interesse für die künftige Jugend bestimmt ist, an seiner Seite steht.*

Der neue Milchpreis. Morgen tritt der neue Milchpreis in Kraft. Der Magistrat macht aus diesem Anlass darauf aufmerksam, dass alle Betriebe, die den neuen Preis verlangen dürfen, das sind Melkereien mit Filialbetrieb sowie alle Betriebe, die aus letzteren Milch beziehen, erhalten sind, in ihren Betriebsstätten einen von der Milchversorgungsstelle viduierten diesbezüglichen Anschlag an leicht sichtbarer Stelle anzubringen. Um die Konsumenten vor Uebervorteilung zu schützen, wird von Kriegswucher- und Marktamt die Preiseinhaltung kontrolliert, vor allem aber auf die schärfste Ueberwachung werden, dass nur in den hierzu berechtigten Verkaufsstellen der höhere Preis eingehoben wird.

Die Wiener Wohnbausteuer. Der Fünfausschuss erledigte heute in einer fünfständigen Sitzung das Gesetz über die Wohnbausteuer. Hierbei wurde eine Reihe von Bestimmungen der Vorlage geändert. Die Bestimmung über die Parifikation wurde dahin ergänzt, dass ein Vergleich mit Gebäuden ähnlicher Verwendungsart zu erfolgen habe und die Bestimmung des Mietwertes jeweils mindestens für ein Zinsquartal Geltung haben soll. GR. Kunschak stellte den Antrag, die Bestimmungen zu streichen, die eine eigene Parifikation für die Wohnbausteuer ermöglichen. Der Antrag wurde abgelehnt, nachdem der Berichterstatter GR. Dr. Danneberg darauf verwiesen hatte, dass das veraltete Hauszinssteuergesetz die Zinse für zwei Jahre bestimme, so dass die Eigenhausbesitzer gegenüber den Mietern ungeheuer begünstigt wären, wenn nicht eine eigene Parifikation für die Wohnbausteuer erfolge. Die Feststellung des Mietwertes kann innerhalb einer vierzehntägigen Frist bei der Beschränkungskommission angefochten werden.

Die gestaffelte Skala der Steuer wurde unverändert zum Beschluss erhoben. Hierbei stellte der Berichterstatter fest, dass eine Veränderung der Skala der bisherigen Mietaufwandsteuer notwendig geworden sei weil sich die Mietzinse verschieben hätten. Zinse, die vor einem Jahre als Hauszinse gelten konnten, sind heute vielfach schon Zinse für mehrere Wohnungen. Es sei insbesondere aus den Kreisen der höheren Beamtenschaft, die ihre Wohnungen als Kulturbesitz verteidigen, der dringende Wunsch geäußert worden, die Aufrechterhaltung ihrer Wohnungen nicht durch eine allzuhohe Steuer unmöglich zu machen. Die Berücksichtigung des Familienstandes bei der Skala, die GR. Kunschak verlangte, würde Komplikationen ergeben, die umso grösser wären, als dabei zugleich das Einkommen mit berücksichtigt werden müsse. Es sei überflüssig, reichen Leuten wegen einer grossen Kinderzahl eine Herabsetzung der Wohnbausteuer zuzubilligen. Da aber die Einkommensteuerbemessung weit zurück ist, könne eine solcher erfahren nicht eingeschlagen werden.

Die Bestimmung nach der den ärmsten Schichten der Bevölkerung die Steuer bis auf ein Drittel herabgesetzt werden kann, wurde dahin erweitert, dass auch eine völlige Naht durch den Magistrat erfolgen könne. GR. Kunschak beantragte, dass die nach dem 1. Mai erfolgte Steigerung der Nebengebühren nicht die Grundlage für die Bemessung der Wohnbausteuer bilden solle. Der Antrag wurde abgelehnt, wobei der Berichterstatter ankündigte, dass das Steuerergebnis nach der ersten Einhebung im Mai sorgfältig überprüft werde und man sich dann darüber klar werden könne, ob die Steuer nicht ein Jahr lang unverändert auf der Grundlage der Mierzinse eingehoben werden kann. Eine Scheidung der Leistung des Mieters in reinen Zins und Nebengebühren sei schwer möglich.

Beschlossen wurde weiter die dem Hauseigentümer für das Inkasso gebührende Entschädigung einheitlich mit 4 % festzusetzen. Die Bestimmung über die Verwendung der Abgabe wurde dahin ergänzt, dass der von den Geschäftsleuten eingehobene Steueranteil für Gemeindezwecke und der für Wohnungen eingehobene Teil der Abgabe für die Erbauung und Erhaltung von Wohnhäusern sowie Siedlungszwecke zu verwenden ist. Ausserdem soll der Ertrag der Steuer von Wohnungen für die Verzinsung und Tilgung von Anleihen zum Zwecke der Erhaltung und Erhaltung von Wohnungen verwendet werden. Hierbei teilte der Referent mit, soweit ~~das~~ die Erhaltung der Häuser in Betracht komme, die Gemeinde bei dem verhältnismässig geringen Steuerertrag natürlich nicht die Verpflichtung zur Erhaltung aller Wiener Wohnhäuser übernehmen könne. Sie wird aber doch in die Lage versetzt werden, in vielen lebenswichtigen Reparaturen, die eine allzugrosse Belastung der Mieter ergeben würden einzugreifen. Dieses Eingreifen wird sich auf Kleinwohnungen zu beschränken haben. Auch in Fällen, in denen das Stadtbaumeister es als zweckmässig erachtet, demolierungsreife Häuser wieder in Stand zu setzen und man den Mietern dieser Häuser unmöglich die daraus entspringende Last auferlegen könne, werde die Gemeinde eingreifen müssen.

In der Debatte, an der sich die GR. Angermayer, Hngl Hasgl, Dr. Kienböck, Kunschak und Zimmerl beteiligten, sprach besonders GR. Kunschak sich dafür aus, dass der Ertrag der Wohnbausteuer ausschliesslich für Neubauten und nicht für Reparaturen verwendet werden soll.

Die Vorlage gelangt Freitag in den Stadtsenat und wird am Montag den Wiener Landtag beschäftigen.